

III. Finanzielle Bestimmungen.

§ 59.

Die Finanzdeputation vertritt in vermögensrechtlicher Beziehung den hamburgischen Staat und die Stadt Hamburg.¹ Sie ist der Vereinigungspunkt für die Administration und Kontrolle alles hamburgischen Staatseigentums und aller Staats-Einnahmen und -Ausgaben (vorbehaltlich der besondern Verwaltungen für einzelne Zweige derselben). Ihr untersteht auch das Staatsschuldenwesen.

Die der Finanzdeputation unterstellte Staatshauptkasse ist der allgemeine Vereinigungspunkt des Ertrages aller öffentlichen Einnahmen, und aus derselben sind die Gelder zu allen öffentlichen Ausgaben zu erheben. Außer ihr giebt es keine für sich bestehende öffentliche Kasse. Alle Administrationszweige haben an sie ihre Einnahmen gegen Quittung abzuliefern² und aus ihr auf gehörige Anweisungen ihre Bedürfnisse zu beziehen.³

Anweisungen einer Deputation oder eines Gerichtes auf die Finanzdeputation sind von dem Präses und einem Mitgliede, welches die Deputation oder das Gericht der Finanzdeputation namhaft macht, Anweisungen solcher Verwaltungsbehörden, welche nicht aus Deputationen bestehen, von dem Chef derselben zu unterzeichnen. Diese Anweisungen müssen ferner diejenige Rubrik des verfassungsmäßig genehmigten Budgets⁴ oder diejenige anderweitige verfassungsmäßige

¹ Vgl. Brandis, Die Hamb. Praxis in Civilsachen, 1888, S. 2. — Dieselbe Stellung nehmen die Bremer Finanzdeputation und das Lübecker Finanzdepartement ein. (In Lübeck ist dem Finanzdepartement 1888 ein Heilichspital von R. 60 000 überlassen.)

² Die Verwaltungsbehörden und Gerichte haben die ihnen für die Staatskasse eingehenden Beträge in den vom Senat zu bestimmenden Termiuen, jedoch mindestens alle 3 Monate, mit einer Spezifikation abzuliefern. Die Deputationen für die direkten und indirekten Steuern haben die eingehenden Gelder mindestens zweimal wöchentlich abzuliefern und monatlich eine spezifizirte Rechnung zu geben. (Verwaltungsgeetz § 21.)

³ Finanzplan von 1814, Art. 1—3.

⁴ Über das Budget und seine Vorbereitung s. oben S. 135 ff., über die Jahresrechnung s. S. 143 f. Eine besondere Rechnungs-Revisionsbehörde giebt es jetzt nicht. (Über die zur Zeit der alten Verfassung bestehende Revisionskommission des allgemeinen Rechnungswesens vgl. Westphalen, a. a. O., Bd. 2, S. 10.) — In Lübeck giebt es eine Rechnungs-Revisions-Deputation.